

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2012/076

**Antrag der SOLI-Kreistagsfraktion vom 04.03.2012: Grundwasserreservoir -
Beregnungsmenge in der Landwirtschaft im Landkreis**

Ausschuss für Verbraucher-, Umwelt- und Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	24.04.2012	TOP 3
Kreisausschuss	07.05.2012	TOP
Kreistag	25.06.2012	TOP

SOLI- Kreistagsfraktion

Banzau, 4.3.2012

An den
Landrat Jürgen Schulz

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit beantragen wir folgenden TOP für die Sitzung des Umweltausschusses am
24.4.2012, des KA und des KT:

Grundwasserreservoir – Beregnungsmenge in der Landwirtschaft im Landkreis

Wir bitten darum, folgende Fragen zu beantworten:

Nach Informationen der EJZ vom 14.2.2012 erhöhte sich die Beregnungsfläche im Landkreis
um 814 Hektar im Jahr 2011 und es wurden nachträglich Beregnungsmengen genehmigt.

1. Wie ist die Vorgehensweise des Landkreises, wenn mehr Wasser entnommen wird
als ursprünglich genehmigt (nachträgliche Genehmigung?)
2. Wodurch ist gewährleistet, dass das Trinkwasserreservoir für die Bevölkerung gesi-
chert ist?
3. Gibt es einen Unterschied im Genehmigungsverfahren für die Flächen, auf denen
Nahrungsmittel angebaut werden gegenüber jenen Flächen, auf denen Energiepflan-
zen wachsen?

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung lädt zum nächsten Fachausschuss Vertreter/Vertreterin aus dem Landesamt
für Geowissenschaften, Bergbau und Energie – Referat: Landwirtschaft, Bodenschutz, Lan-
desplanung ein, um über die Auswirkungen des Klimawandels auf Boden, Grundwasser,
Wasserverfügbarkeit sowie Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft zu informieren,
auch bezogen auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg.

Begründung:

Mit zunehmendem Klimawandel wird die Problematik deutlicher, die sich ergibt aus dem zur
Verfügung stehenden Trinkwasser und dem Bedarf an Beregnungsmengen für die Landwirt-
schaft. Es ist aus unserer Sicht notwendig, rechtzeitig auf diese Problematik hinzuweisen
und ihr zu begegnen.

Hermann Klepper
Mitglied Umweltausschuss

Stellungnahme der Verwaltung:

Antwort zu Frage 1 (FD 66):

Die nachträgliche Genehmigung von Entnahmen ist grundsätzlich nicht möglich. Bei einer Überschreitung der erlaubten Entnahmemenge wird der Erlaubnisinhaber verwahrt und ggfs. mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren belegt. Jeder Einzelfall wird durch die Wasserbehörde örtlich überprüft und beurteilt.

Antwort zu Frage 2 (FD 66):

Die Trinkwasserversorgungsunternehmen haben sogenannte Bewilligungen, also höherwertige Rechte, während alle anderen Nutzer nur jederzeit veränderbare oder widerrufbare Erlaubnisse bekommen.

Antwort zu Frage 3 (FD 66):

Das Erlaubnisverfahren unterscheidet bei der Feldberegnung nicht zwischen den Kulturpflanzen und deren Verwendung, weil sich auch die Nutzung bei der Erlaubnis nicht festschreiben lässt.

Anlagen:

-keine-

Finanzielle Auswirkungen:

-entfällt-

I.A.
